

Funktion des Europäischen Berufsausweises – Zusammenfassung

Rechtsrahmen

Die Kernelemente der Funktion des Europäischen Berufsausweises sind in den Artikeln 4a–4e der [Richtlinie 2005/36/EG](#), geändert durch [Richtlinie 2013/55/EU](#), erläutert. Die Richtlinie 2013/55/EU trat am 17. Januar 2014 in Kraft und soll von den Mitgliedstaaten bis zum 18. Januar 2016 umgesetzt werden.

Artikel 4a Absatz 7 der Richtlinie nennt folgende strenge Bedingungen für die Einführung des Berufsausweises für bestimmte Berufe:

- „a) Es gibt eine signifikante Mobilität oder ein Potenzial für eine signifikante Mobilität in dem Beruf.
- b) Die betroffenen Interessenträger haben ein ausreichendes Interesse geäußert.
- c) Der Beruf oder die allgemeine und berufliche Bildung, die auf die Ausübung des Berufs ausgerichtet ist, ist in einer signifikanten Anzahl von Mitgliedstaaten reglementiert.“

Weiter heißt es in Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 2013/55/EU, dass der Einführung des Europäischen Berufsausweises eine Beurteilung seiner Eignung für den betreffenden Beruf und seiner Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten vorausgehen sollte.

Die Einführung des Berufsausweises für einen bestimmten Beruf hängt von der Annahme der einschlägigen Durchführungsrechtsakte ab.

Form des Europäischen Berufsausweises (EPC)

Der Berufsausweis wird sowohl für Berufstätige, die sich dauerhaft niederlassen möchten, als auch für diejenigen, die ihre berufliche Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich ausüben möchten, verfügbar sein.

Es wird in Form eines elektronischen Dokuments ausgestellt, und zwar entweder

- (i) nach einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats ¹ über das [Binnenmarkt-Informationssystem \(IMI\)](#) oder
- (ii) nach einem EPC-Verfahren für die vorherige Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen unter Mitwirkung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sowie unter Nutzung des IMI.

Das EPC-Verfahren wird ein neues freiwilliges Verfahren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG und für die vorherige Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen sein. Berufstätige werden daher zwischen dem neuen, verbesserten EPC-Verfahren und dem derzeitigen Verfahren in den EU-Ländern wählen können.

¹ Der Herkunftsmitgliedstaat ist das Heimatland im EWR und der Aufnahmemitgliedstaat das Gastland im EWR.

Berufsausweis bei dauerhafter Niederlassung oder vorübergehender Erbringung von Dienstleistungen für Berufe, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren und die nicht unter die automatische Anerkennung fallen

Wenn Berufstätige sich dauerhaft in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen möchten und wenn Antragsteller in Berufen, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren (außer jenen, die unter die automatische Anerkennung fallen), vorübergehend Dienstleistungen erbringen möchten, trifft der Aufnahmemitgliedstaat die endgültige Entscheidung über die Erteilung des Europäischen Berufsausweises. Geschieht dies nicht innerhalb der in der Richtlinie festgelegten Fristen, so wird der Berufsausweis automatisch ausgestellt und die Berufsqualifikationen werden stillschweigend anerkannt (bzw. die vorherige Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen erfolgt).

Ein aufgrund der stillschweigenden Anerkennung oder nach der Entscheidung der zuständigen Behörden über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ausgestellt Berufsausweis gibt jedoch nicht immer direkten Zugang zum Arbeitsmarkt im Aufnahmemitgliedstaat. Der Berufstätige muss ggf. noch andere bestehende Registrierungsspflichten erfüllen und in bestimmten Fällen seine Sprachkenntnisse nachweisen.

Berufsausweis bei vorübergehender Erbringung von Dienstleistungen für Berufe, die nicht die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, und für Berufe, die unter die automatische Anerkennung fallen²

Im Fall der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen für Berufe, die nicht die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, wird der Berufsausweis vom Herkunftsmitgliedstaat ausgestellt und ersetzt die vorherige Meldung, die der Aufnahmemitgliedstaat nach Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG eventuell verlangt. In diesem Fall gilt der Ausweis für die Erbringung von Dienstleistungen für 18 Monate (gegenüber einem Jahr nach der derzeitigen Regelung) und für das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, für die er beantragt wurde. Ein Europäischer Berufsausweis kann für einen oder mehrere Mitgliedstaaten angefordert werden.

Vorteile des Europäischen Berufsausweises

Der Europäische Berufsausweis soll die Verfahren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtern. Erreicht wird dieses Ziel durch eine stärkere Einbindung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats, die Nutzung elektronischer Verfahren und die Möglichkeit der stillschweigenden Anerkennung.

Insbesondere dürfte der Europäische Berufsausweis die Anerkennungsverfahren beschleunigen und den Verwaltungsaufwand für Berufstätige verringern. Gründe:

- Erforderliche Dokumente, Länge und Kosten des Anerkennungsverfahrens werden transparent.
- Der Antrag auf Anerkennung kann online erfolgen, wodurch die Reise- bzw. Portokosten sinken.

² Ärzte, Krankenschwestern/Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Apotheker, Hebammen, Zahnärzte, Architekten und Tierärzte.

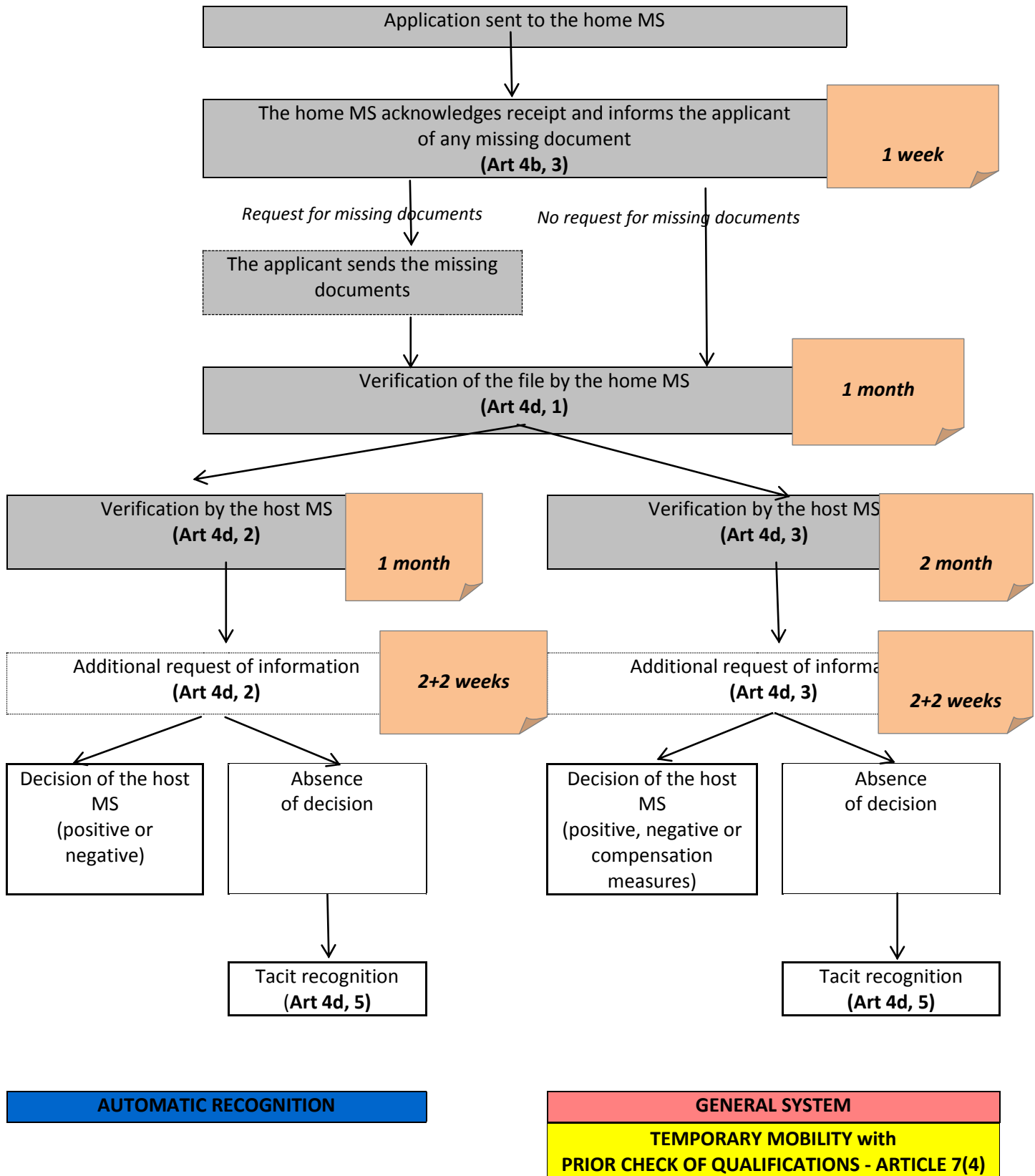
- Der Herkunftsmitgliedstaat prüft die Antragsunterlagen und bestätigt deren Echtheit und Gültigkeit für den Aufnahmemitgliedstaat, so dass weniger Übersetzungen und beglaubigte Kopien notwendig werden.
- Der Herkunftsmitgliedstaat stellt die erforderlichen Bescheinigungen während des Antragsverfahrens aus.
- Die Berufstätigen brauchen nicht nach der zuständigen Behörde im Aufnahmemitgliedstaat zu suchen (der Herkunftsmitgliedstaat übermittelt die Anerkennungsakte unmittelbar dem Aufnahmemitgliedstaat).
- Der Herkunftsmitgliedstaat kommuniziert mit dem Aufnahmemitgliedstaat über das IMI.
- Bei vorübergehender Mobilität (mit Ausnahme der Berufe mit Auswirkungen auf die Patientensicherheit und -gesundheit) wird der Berufsausweis vom Herkunftsmitgliedstaat ausgestellt und ist in allen betreffenden Mitgliedstaaten gültig.
- Elektronische Unterlagen werden im Aufnahmemitgliedstaat stärker genutzt.
- Dank der stillschweigenden Anerkennung von Qualifikationen treten weniger Verspätungen auf.
- Im IMI gespeicherte Informationen können für nachfolgende Anträge weiterverwendet werden.

Außerdem sollte der Berufsausweis die Sicherheit durch die Nutzung des IMI erhöhen:

- Begrenztes Betrugs- und Fälschungsrisiko, da das gesamte Anerkennungsverfahren zwischen den zuständigen Behörden über das IMI erfolgt
- Der Berufsausweis wird erstellt und über die öffentliche Schnittstelle automatisch an den Inhaber der Berufsqualifikationen geschickt
- Die Berufsakte im IMI wird nur den jeweils zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats zugänglich sein, während sich die Angaben im ausgestellten Berufsausweis auf das beschränken werden, was unbedingt erforderlich ist, um das Recht des Inhabers auf die Ausübung eines bestimmten Berufes nachzuweisen
- Für ausgewählte Berufe könnte es Arbeitgebern, Behörden und Verbrauchern ermöglicht werden, die Gültigkeit des Berufsausweises online zu überprüfen
- Informationen über die Gültigkeit des Ausweises sind mit einem Warnmechanismus (bezüglich der Eignung zur Berufsausübung) verbunden

Der Europäische Berufsausweis dürfte auch den Verwaltungsaufwand für den Aufnahmemitgliedstaat verringern, da der Herkunftsmitgliedstaat die Antragsunterlagen prüft und ihre Echtheit und Gültigkeit bestätigt.

**European Professional Card workflow – ESTABLISHMENT and
TEMPORARY MOBILITY with PRIOR CHECK OF QUALIFICATIONS ARTICLE 7(4)**



**European Professional Card workflow –TEMPORARY MOBILITY
(NO CHECK OF QUALIFICATIONS under ARTICLE 7(4))**

